

(5) Die Leiter der bilanzierenden Organe und bilanzbestätigenden Organe sind für die Wahrnehmung der Bilanzverantwortung persönlich verantwortlich und den Leitern der übergeordneten Organe rechenschaftspflichtig. Die Delegation der Bilanzverantwortung auf nachgeordnete Organe, Betriebe, volkseigene Kombinate und Einrichtungen ist unzulässig.

(6) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, für die Bilanzen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Wirtschaftsorgane, volkseigene Betriebe und Kombinate mit der Vorbereitung und Ausarbeitung von Bilanzen und Vorschlägen für Bilanzentscheidungen sowie mit der operativen Arbeit und der Abrechnung der Bilanzen zu beauftragen (bilanzbeauftragte Organe). Die Verantwortung der bilanzierenden Organe wird dadurch nicht eingeschränkt. Die bilanzierenden Organe haben den bilanzbeauftragten Organen Vorgabebilanzen als Bestandteil der staatlichen Aufgaben und die bestätigten Bilanzen als Bestandteil der staatlichen Planaufgaben zu übergeben. Auftretende Bilanzprobleme sind durch die bilanzbeauftragten Organe unverzüglich den bilanzierenden Organen vorzulegen und von diesen zu entscheiden. Der Umfang der Aufgaben der bilanzbeauftragten Organe ist im einzelnen durch die bilanzierenden Organe zu bestimmen.

#### §4

##### Volkswirtschaftlich begründeter Bedarf

(1) Der volkswirtschaftlich begründete Bedarf wird durch die staatlichen Plankennziffern' und staatlichen Normative der Materialökonomie sowie durch fortschrittliche Materialverbrauchs- und Vorratsnormen erfaßt und ausgewiesen. Die Festlegung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs (Inlandverwendung und Export) hat entsprechend den objektiven Erfordernissen der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft bei der Vorbereitung und Ausarbeitung des Fünfjahresplanes sowie der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne in einem stufenweisen Prozeß gemäß den Absätzen 2 bis 5 zu erfolgen. Hierbei haben die bilanzierenden Organe die Vorbilanzierung der nächstfolgenden Planzeiträume (einschließlich der bereits getroffenen Entscheidungen und eingeleiteten Prozesse) und die Arbeit mit Planreserven zu gewährleisten. Für Konsumgüter ist im Umfang der im Bilanzverzeichnis festgelegten Nomenklatur der eingeschätzte notwendige Bedarf zwischen den Organen der Industrie und des Binnenhandels abzustimmen und gemäß § 29 Abs. 1 zu begründen.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen haben den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf ihres Verantwortungsbereiches unter Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft zu ermitteln. Sie sind verpflichtet, den Bedarf ihres Verantwortungsbereiches gegenüber dem übergeordneten bzw. dem bilanzierenden Organ auf der Grundlage dieser Normen und Kennziffern nachzuweisen und hierzu Berechnungen vorzulegen.

(3) Bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Bilanzierung des Fünfjahresplanes wird der volkswirtschaftlich begründete Bedarf durch die auf der Grundlage der Ergebnisse der Vorbilanzierung der Staatlichen Plankommission festgelegten Vorgabebilanzen und Bi-

lanzvorgaben und die staatlichen Plankennziffern bestimmt. Davon ausgehend haben die bilanzierenden Organe entsprechend ihrer eigenen Vorbilanzierung und unter Nutzung der Ergebnisse ihrer Analyse- und Prognosetätigkeit sowie der liefer- und abnehmerseitigen Markt- und Bedarfsforschung den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf zu präzisieren, auf die Erzeugnispositionen aufzugliedern und der Bilanzierung zugrunde zu legen.

(4) Bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Bilanzierung der Jahresvolkswirtschaftspläne wird der volkswirtschaftlich begründete Bedarf insbesondere durch die Vorgabebilanzen und Bilanzvorgaben und durch die Plandirektive festgelegt sowie durch abgeschlossene Kooperationsvorbereitungsverträge und Liefer- und Leistungsverträge präzisiert. Dabei sind die gemäß Abs. 3 für den Fünfjahrplan getroffenen Entscheidungen zugrunde zu legen.

(5) Im Prozeß der Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne wird der volkswirtschaftlich begründete Bedarf durch die staatlichen Planaufgaben einschließlich der bestätigten Bilanzen und die im Prozeß der Plandurchführung erforderlichen Entscheidungen bestimmt sowie durch damit übereinstimmende Liefer- und Leistungsverträge präzisiert.

#### §5

##### Entwicklung und Anwendung von fortschrittlichen Normen und Kennziffern für das Aufkommen und die Verwendung

(1) Die Leiter der Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen haben bei der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung fortschrittliche Normen und Kennziffern für das Aufkommen und die Verwendung (insbesondere für den Materialverbrauch, die Bildung von Vorräten, den Energieverbrauch und den Einsatz sowie die Nutzung von Grundmitteln) nach wissenschaftlichen Methoden auszuarbeiten und anzuwenden. Bei der Verteidigung der Planentwürfe bzw. der Rechenschaftslegung vor dem Leiter des übergeordneten Organs ist der Nachweis über die Ermittlung und Anwendung dieser Normen und Kennziffern zu erbringen.

(2) Die Leiter der den Betrieben, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Prüfung und Bestätigung der entsprechend den jeweiligen Reproduktionsbedingungen entscheidenden Normen und Kennziffern für das Aufkommen und die Verwendung sowie für die Kontrolle ihrer Einhaltung verantwortlich. Die Festlegung der zu bestätigenden Normen und Kennziffern hat durch die Leiter der übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane auf der Grundlage der ihnen übergebenen staatlichen Normative für das Aufkommen und die Verwendung zu erfolgen. Die bestätigten Normen und Kennziffern sind verbindliche Grundlage für die Planung des Aufkommens und der Verwendung durch die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen und für die Begründung gegenüber den bilanzierenden Organen.

(3) Die bilanzierenden Organe sind verpflichtet, bei der Berechnung der Bilanzen und bei Bilanzentscheidungen die fortschrittlichen Normen und Kennziffern gemäß den Absätzen 1 und 2 anzuwenden. Sie haben durch eigenständige Berechnungen, insbesondere mittels